

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 34 (1883)

Artikel: Zur Förderung der Privatforstwirtschaft
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach allem, was ich beobachten konnte, brechen die langen Brennhaare niemals an der elastischen Basis, sondern stets in einer gewissen Entfernung davon ab.

Bei der Berührung mit unserer Haut werden sie wegen der nach oben gerichteten Widerhacken und der vorhandenen Basalfalte möglich tief in den Giftporus hineingedrückt, füllen sich auf diese Weise möglichst mit Drüsensecret, brechen dann ab und lassen den Inhalt auf unsere Haut auslaufen. Dadurch werden jene juckenden Entzündungen verursacht, welche für uns ebenso unangenehm sind, wie wenn wir bei einem Meerbade von Quallen und Röhrenpolypen genesselt werden, oder unsere Haut von Ameisen bearbeitet wird.

In gleicher Weise wirken die Brennhaare der Prozessionsraupen auf die Haut unserer Haustiere ein. Pferde und Rinder können ja bis zur Raserei gelangen, wenn sie in die Heerde der Raupen gelangen.

Seit langer Zeit wurde die Thatsache festgestellt, dass auch abgestossene Haare und eingetrocknete Bälge noch nach längerer Zeit auf der Haut die gleichen Erscheinungen hervorrufen.

Ferner hat schon vor Jahrzehnten Nicolai die Entdeckung gemacht, dass die Brennhaare nur auf feuchte Stellen wirken, während sie an vollkommenen trockenen Hautstellen wirkungslos sind, ebenso, wenn die Haut mit Oel oder Fett eingerieben wird.

Eine Erklärung hiefür scheint mir sehr naheliegend.

Die abgestossenen Brennhaare sind mit dem Secret der Giftdrüsen gefüllt. Die Kapillarität verhindert ein Ausfliessen, nachher trocknet das ätzende Secret ein, behält aber seine spezifischen Eigenschaften bei. Die feuchte Haut, der auf ihr enthaltene Schweiss bringt das Secret wieder in Lösung und macht es wirkungsfähig. Oel dagegen und flüssige Fette dringen wohl in die Brennhaare ein, vermögen aber das ätzende Secret nicht zu lösen.

Zur Förderung der Privatforstwirtschaft.

Die landwirthschaftliche Kommission des Kantons Zürich hat im Frühjahr 1882 Prämien für ausgezeichnete Leistungen auf dem Gebiete der Privatforstwirtschaft ausgeschrieben. Im Laufe des Sommers gingen ca. 40 Anmeldungen ein, die im Herbst durch

eine Kommission, bestehend aus einem Landwirth, dem Oberforstmeister und je dem Kreisforstmeister, in dessen Kreis die betreffenden Waldungen lagen, geprüft wurden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wurden an 38 Privatwaldbesitzer Prämien von 20—50 Fr. vertheilt. Die ganze Prämiensumme betrug 1305 Fr. Dem allgemeinen Theil des Berichtes der Kommission entnehmen wir Folgendes :

Die Behörden des Kantons Zürich wendeten den Privatwaldungen schon früh ihre Aufmerksamkeit zu; der Wortlaut der ältesten, die Waldungen betreffenden Mandate weist unzweideutig darauf hin, dass sich dieselben nicht nur auf die Staats- und Gemeindswaldungen, sondern auch auf die Privatwaldungen bezogen. Im „Mandat betreffend die Versorg- und Bestimmung der Holz- und Waldungen“ vom 14. Mai 1702, dem mehrere andere vorangingen, sind Waldrodungen ausdrücklich auch den Privaten bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade verboten und ist die Wiederanpflanzung der seit kurzer Zeit ausgestockten Flächen angeordnet. Im „erneuerten Waldungsmandat“ vom 15. Mai 1773 ist das Ausroden „der Hölzer und Waldungen, wo sie immer sein und wem sie gehören mögen“, verboten, ebenso das Roden der Stöcke an steilen Hängen; nasse Flächen sollen entwässert und leere Stellen bepflanzt werden. Die Forstordnung vom Jahr 1807 verbietet die Rodung derjenigen Privatwaldungen, welche von andern Waldungen umgeben sind, verlangt, dass die Benutzung derselben mit ihrem Umfang und Holzbestand in gehöriges Verhältniss gesetzt und die Abholzung unausgewachsener Waldbezirke aus Gewinn und Mehrschatz vermieden werde, ordnet die Wegnahme des dürren und abgestorbenen Holzes an, setzt die Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit fest und befiehlt die Einzäunung derjenigen Flächen, welche beweidet werden wollen.

Wenn auch nicht vorausgesetzt werden darf, dass diese Bestimmungen strenge gehandhabt worden seien, so beweisen sie doch, dass sich die Behörden für berechtigt und verpflichtet hielten, über die Erhaltung der Privatwaldungen zu wachen.

Das Forstgesetz vom Jahr 1837, das die Verhältnisse der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen gründlich ordnete, huldigte den Privatwaldungen gegenüber dem Grundsatzte möglicher Freiheit, indem es dieselben der Aufsicht des Staats nur insoweit unterstellte, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder

Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nothwendig machen. Verlangt wird immerhin, dass Blössen und ungenügend besamte Schläge aufgeforstet, die Anlegung von Kahlschlägen, sowie das Stockroden vermieden und nasse Flächen entwässert werden, wenn die Unterlassung dieser Arbeiten Erdablösungen nach sich ziehen könnten; ebenso unterstellt das Gesetz alle Privatwaldungen den Vorschriften betreffend die Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuergefährdung und Insekten-schaden. — Das Gesetz von 1860 änderte an diesen Verhältnissen nichts.

Durch den Erlass des eidg. Forstgesetzes im Jahr 1876 änderten sich die Verhältnisse insofern, als im obern Tössthal und an der hohen Rhone zwei Partieen zürcherischen Gebietes, von denen die erstere ganz vorherrschend Privatwaldungen enthält, demselben unterstellt wurden. In Folge dessen musste die forstpolizeiliche Aufsicht über die Privatwaldungen dieser Gebiete einlässlicher geordnet werden, als das durch § 1 des Forstgesetzes bereits geschehen war. Der Umstand, dass die forstlichen Verhältnisse in den unter eidg. Oberaufsicht gestellten Gebieten von denjenigen ihrer Umgebung und einiger anderer Landestheile nicht wesentlich verschieden sind, liess es wünschbar erscheinen, den Kreis, auf den sich die Aufsicht wegen „Gemeingefährlichkeit“ erstrecken sollte, weiter auszudehnen. Die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz vom 13. Hornung 1877 erstreckte sich daher nicht nur auf das eidg. Aufsichtsgebiet, sondern auf alle Waldungen, welche im Flussgebiet der obern Töss und Jona liegen und auf diejenigen am und auf dem Albis.

Diese Verordnung gelangte nicht zur Ausführung, weil beim Kantonsrath Beschwerde gegen dieselbe erhoben wurde. Die Beschwerdeführer beklagten sich vorzugsweise über die Forderung, dass behufs Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen Waldgenossenschaften gebildet und die Verhältnisse derselben, sowie die Hiebsführung in den Waldungen durch Statuten geordnet werden sollten, Bestimmungen, deren Zweckmässigkeit sie nicht bestritten, die sie aber um so lästiger fanden, als sie nicht für alle Privatwaldbesitzer im Kanton galten.

Die zur Prüfung der Beschwerde gewählte kantonsrätliche Kommission und der Regierungsrath einigten sich über die Grundsätze einer neuen Verordnung, welche der Regierungsrath am

26. April 1879 erliess und auf die hin der Kantonsrath die Petenten mit ihren Begehren abwies.

Nach dieser nunmehr 3^{1/2} Jahre bestehenden Verordnung sind der Aufsicht des Staates im Sinne des eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzes alle Privatwaldungen des Kantons unterstellt, durch deren sorglose Behandlung andere Waldungen gefährdet, die Abschwemmung und Abrutschung oder Verödung des Bodens begünstigt, Bach- und Flussbette, oder der Wasserstand derselben in nachtheiliger Weise verändert, oder ungünstige klimatische Einflüsse herbeigeführt werden könnten.

Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern den Gemeinrathen in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob. Im Einverständniss mit der Direktion des Innern kann die Aufsicht den Civilvorsteherschaften übertragen werden; wo sich Privatwaldgenossenschaften bilden, übernehmen die Vorsteherschaften dieser die Aufsicht. Zu Beiträgen an die Besoldung von Privatförstern und an die Kosten für Pflanzgärten, für gemeinschaftlich ausgeführte Entwässerungen und Strassenbauten, für die Zusammenlegung der Privatwälder zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Genossenschaftswaldungen oder für zweckmässige Arrondirung der Parzellen ist ein jährlicher Kredit von mindestens 5000 Fr. ausgesetzt.

Bei der Ausführung der Verordnung, die auf keine weiteren Schwierigkeiten gestossen ist, gestalteten sich die Verhältnisse in der Art, dass Waldrodungen ohne regierungsräthliche Bewilligung verhindert werden, die Aufforstung der aus neuerer Zeit stammenden Blössen, sowie aller nicht natürlich besamten Schläge verlangt und im Weiteren darauf gehalten wird, dass nasse Stellen entwässert, die Jungwüchse von Unkraut und Weichhölzern gereinigt, die Bestände durchforstet und kahle Abholzungen an steilen Hängen verhindert werden. Die Vorschriften betreffend die Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit, Feuergefahr und Insektenschaden sucht man bestmöglich zu handhaben. In die *Benutzung* der Privatwaldungen mischen sich die Staatsforstbeamten nur dann, wenn die Nachbarn oder die Gemeinds- oder Korporationsbehörden klagend auftreten, oder Kahlschläge da angelegt werden wollen, wo sie unzulässig erscheinen. Das Eingreifen der Forstbehörden richtet sich in diesen Fällen — bis jetzt mit gutem Erfolg — in erster Linie auf Herbeiführung einer Einigung zwischen Kläger und Beklagten und erst

in zweiter Linie auf die Ordnung der Verhältnisse durch amtliche Verfügung. Wird letztere nöthig, so soll sie nach dem Grundsatz erfolgen, die Nutzung einfach zu verbieten, wenn junges Holz (unter 60 Jahren) geschlagen werden will, bei hiebsreifem den Hieb dagegen nur dann zu verhindern, wenn sich die Kläger bereit erklären, den Beklagten den nachweisbaren Verlust zu ersetzen. — An die Stelle unzulässiger Kahlschläge tritt allmälger Abtrieb oder Plänterung.

Die alljährlich stattfindende Bereisung der Privatwäldungen durch die Forstbeamten bietet gute Gelegenheit zur Belehrung der Privatwäldbesitzer, die von vielen der letzteren gerne benutzt wird.

Unzweifelhaft übt die Beaufsichtigung der Privatwäldungen einen günstigen Einfluss auf die Bewirthschaftung und den Zustand derselben. Wenn auch bis jetzt nicht alle Anordnungen der Forstbehörden vollzogen wurden, so geschieht doch viel mehr als früher und darf mit Sicherheit erwartet werden, dass nach und nach die Abneigung gegen das Eingreifen des Staates schwinden und die Anordnungen der Forstbeamten auch von denjenigen willig vollzogen werden, welche denselben jetzt noch auszuweichen suchen oder ihnen nur mit Widerwillen folgen.

So unangenehm die Agitation gegen die erste Verordnung war, so hatte sie doch auch ihr Gutes. Es wurde viel über die Sache gesprochen, die Vor- und Nachtheile wurden gegenseitig abgewogen, Belehrung gesucht und geboten und gar Mancher zum Nachdenken über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft veranlasst, welcher derselben vorher wenig Aufmerksamkeit schenkte. Am meisten Anregung erhielten dabei die Bewohner derjenigen Gegenden, in denen gut bewirthschaftete Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswäldungen fehlen, und daher weder Gelegenheit noch Veranlassung boten, die sorglos behandelten Wäldungen mit gut gepflegten zu vergleichen und den Ursachen der Ungleichheit nachzuspüren.

Aber nicht nur die Staatsbehörden, auch die landwirthschaftlichen Vereine wendeten der Forstwirthschaft ihre Aufmerksamkeit zu. Die folgenreichste Anregung zur Förderung des Forstwesens ging in den 1760er Jahren von der physikalischen Gesellschaft aus. Im kantonalen landw. Verein sind schon in der ersten Hälfte der 1850er Jahre forstliche Fragen besprochen worden und als die Wanderlehrer ihre Thätigkeit begonnen hatten, wurden oft und viel

forstliche Vorträge verlangt und gehalten. Auf den landwirthschaftlichen Ausstellungen sind auch Waldprodukte, namentlich Pflanzen prämiert worden, und im Jahr 1874 wurde die ganze Prämiensumme dazu verwendet, aner kennenswerthe Leistungen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft auszuzeichnen. Auch die im laufenden Jahr durch die landwirthschaftliche Kommission angeordnete Prämierung wurde durch den Vorstand des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins angeregt.

So gerne das Preisgericht die Leistungen der Privatwaldbesitzer anerkennt und sich über die Fortschritte, die auf dem Gebiete der Privatforstwirthschaft gemacht werden, freut, so muss es am Schlusse seines Berichts doch auf einige, ziemlich allgemein hervortretende Uebelstände hinweisen, deren allmälige Beseitigung höchst wünschbar ist.

1. Die geringe Neigung zur natürlichen Verjüngung derjenigen Bestände, in welchen Weisstannen und Buchen stark vertreten sind, und die einseitige Begünstigung der Rothtanne bei der künstlichen Verjüngung durch Pflanzung oder Saat.

Unter unsern günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen macht sich die Verjüngung der Weisstanne und Buche durch den abfallenden Saamen vom 60—70jährigen Alter der Bestände an so leicht, dass man bei nur einiger Vorsicht mühe- und kostenlos zu grösseren und kleineren Horsten dieser durch Pflanzung ziemlich schwer und durch Saat im Freien gar nicht anbaubaren Holzarten gelangt. Zur Ergänzung dieser Horste eignet sich dann die Rothtanne sehr gut. Wo, wie in Buchenbeständen an trockenen Hängen, auf ein günstiges Wachsthum der Rothtanne nicht zu rechnen ist, leistet die Föhre gute Dienste. Pflanzt man in derartige Verjüngungen auf den hiefür geeigneten Standorten noch einzelne Lärchen, Eschen und Ahornen etc. ein, so lässt sich eine Mischung erzielen, bei der sich die Bestände besser eignen, den verschiedenartigen Anforderungen, welche an den Wald gemacht werden, zu genügen und den nachtheiligen äusseren Einwirkungen Widerstand entgegen zu setzen, als reine Rothtannen- oder Föhrenwälder. Die Rothtanne ist allerdings die Holzart, von der man, wenn ihre Bestände bis zum haubaren Alter geschlossen bleiben, die höchsten Gelderträge erwarten darf, sie ist aber in reinen Beständen so vielen Gefahren ausgesetzt, dass es sehr wünschbar erscheint, von

der jetzt so beliebten Anpflanzung reiner Rothtannwälder zur Erziehung gemischter überzugehen. Hiezu liegt in der Begünstigung der natürlichen Verjüngung das beste und wohlfeilste Mittel.

2. Die übliche Pflege der Jungwüchse, bei der in einer Richtung zu viel und in andern Richtungen zu wenig geschieht.

Der junge Wald bedarf einer sorgfältigen Pflege, wenn er sich ungestört entwickeln soll. Zunächst ist es vor Allem nöthig, dass das die langsam wachsenden Holzpflanzen in der Entwicklung hindernde Unkraut, namentlich die Brombeerstauden, fleissig ausgeschnitten werde; dann darf sich der Aushieb der Weichhölzer etc. nicht nach ihrer Nutzbarkeit richten, sondern muss je zu der Zeit vorgenommen werden, in der die zu erziehenden Holzarten unter deren Ueberschirmung zu leiden anfangen. Diese Arbeiten werden von Vielen gut ausgeführt, gar oft aber muss über eine zu späte und nicht häufig genug wiederholte Vornahme derselben geklagt werden. Wenn die Weichhölzer die zu erziehenden Holzarten nicht mehr überwachsen, so sollten die jungen Bestände, insofern sie nicht gar zu dicht stehen, oder nicht Holzarten enthalten, welche die zu begünstigenden verdrängen, sich selbst überlassen werden, bis die Aeste wegen Mangel an Licht so weit hinauf absterben, dass nach Wegnahme der ganz dürren ein grosser Mann aufrecht durch den jungen Wald gehen kann. Diese Ruheperiode gönnen unsere Waldbesitzer ihren Dickungen nicht gerne, es muss auch während dieser Zeit zum grössten Schaden derselben an den Bäumchen gepützelt und gar mancher grüne Astkranz weggehauen werden. Es soll dadurch die Astreinheit und das Höhenwachsthum befördert werden, in Wirklichkeit wird aber nichts erreicht, als eine Verminderung der Ernährungsorgane und eine, Saftausfluss und schadhafte Stellen nach sich ziehende Verletzung der Stämmchen.

Den Waldbesitzern kann nicht genug empfohlen werden, die Wegnahme der Aeste an allen Stämmchen, welche nicht über die andern hinauswachsen und verdämmend wirken, oder einzelne sie verunstaltende Aeste haben, auf die vollständig dürr gewordenen zu beschränken und auch diese so abzuschneiden, dass am Stämmchen keine Verletzungen entstehen. Wird diese Regel befolgt, so bleiben die Bestände gesund und die Waldränder behalten ihren, das Innere der Bestände schützenden, grünen Mantel. Man sollte beim Pflanzen lieber drei Meter von der Grenze entfernt bleiben, als sich der

Gefahr aussetzen, die Grenzbäume dem Nachbar zulieb hoch auf-
ästen zu müssen. Wo keine grünen Aeste abgeschnitten werden,
kann man, ohne einen zu hohen Lichtgrad herbeizuführen, den
Aushieb der unterdrückten und beherrschten Stämmchen mit der
Aufastung verbinden, währenddem jetzt diese Arbeit in der Regel
unterbleibt, weil es ohne dieses so hell wird, dass Unkraut und
Weichholz wieder nachwachsen können. Eine angemessene Lichtung
der jungen Bestände ist nicht nur lohnender, sondern auch einer
Steigerung des Zuwachses förderlicher, als eine hohe Aufastung.

3. Ungenügende Durchforstung der Bestände.

Auch bei den ersten Durchforstungen macht sich die Neigung,
den nöthigen Lichtgrad lieber durch Aufastung als durch den Aus-
hieb der schwächeren Stämme herzustellen, noch geltend. Die
Bedeutung der Durchforstungen für die Steigerung des Zuwachses
wird noch lange nicht genügend anerkannt. Die Mehrzahl der
Waldbesitzer hat bei den Durchforstungen nur die rechtzeitige
Nutzung der ohne sie absterbenden Stämme im Auge, haut also
nur das ganz unterdrückte Holz heraus. Stärkere, sich auch auf
die Wegnahme derjenigen Stämme erstreckende Durchforstungen,
welche ihre Spitzen zwar noch zur allgemeinen Kronenoberfläche
erheben, sich aber wegen Beengung durch die Nachbarn seitlich
nicht mehr ausdehnen können, wirken namentlich von der Zeit an
günstig auf den Geldertrag der Waldungen, in der das Höhen-
wachsthum nachlässt und die dominirenden Bäume sich bis zu
angemessener Höhe von Aesten gereinigt haben.

4. Die theilweise recht unzweckmässige Behandlung der Mittel- wälder.

In vielen sich im Privatbesitz befindlichen Mittelwäldern wird
das sich ansiedelnde Nadelholz möglichst begünstigt und sodann,
im Bestreben, dasselbe ein nutzbares Alter erreichen zu lassen, der
Abtrieb des Ausschlagholzes verschoben, bis es nicht mehr vom
Stocke ausschlägt. Folge davon ist eine sehr mangelhafte Ver-
jüngung, der dann durch Einpflanzung von Nadelhölzern nachge-
holfen wird. Da jedoch der Bestand von vielen Waldbesitzern
gleichwohl noch als Laubwald betrachtet wird, so unterbleibt der
rechtzeitige Aushieb der Stock- und Wurzelausschläge auch da,
wo Nadelholz in genügender Menge vorhanden wäre und es erwächst
ein Bestand, der weder Hoch- noch Ausschlagwald ist und sehr

bescheidene Zuwachsverhältnisse zeigt. Unterbleibt die Ausspflanzung, so entsteht ein lückiger, aus geringen Holzarten zusammengesetzter Bestand.

Wer die der Erzeugung gar mannigfaltiger Sortimente wegen für den Bauer sehr geeignete Mittelwaldwirthschaft beibehalten will, muss für eine dem Boden angemessene Laubholzbestockung sorgen, als Oberständer die Holzarten erziehen, welche geeignet sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen, beziehungsweise grosse Gelderträge abzuwerfen und das Unterlaubholz alle 25—30 Jahre abtreiben. Die Neigung, das Abtriebsalter des Ausschlagholzes zu erhöhen, bildet einen eigenthümlichen Gegensatz zu dem Streben nach raschem Umsatz des im Holzvorrath des Hochwaldes steckenden Kapitals. Eine Erhöhung des meist sehr tief gesunkenen Hiebsalters der Hochwaldbestände wäre nicht nur wünschbar, sondern an vielen Orten nothwendig, weil es oft tief unter dem Alter steht, das der Erzielung des grössten Geldertrages angemessen und der natürlichen Verjüngung zuträglich wäre.

5. *Schlechte Holzabfuhrwege und mangelhafte Entwässerung des nassen Bodens.*

Die Ursache dieser Uebelstände liegt weniger in der Abneigung gegen die Beseitigung derselben, als in den Schwierigkeiten, welche die Parzellirung des Besitzes der Ausführung durchgreifender Verbesserungsarbeiten entgegenstellt. Soll in dieser Richtung geholfen werden, so müssen sich Korporationen zu gemeinschaftlicher Durchführung der Arbeiten bilden, was den Privatwaldbesitzern nicht genug empfohlen werden kann. Gerne würde der Staat derartige Bestrebungen durch Beiträge an die Kosten fördern.

Wären einmal Genossenschaften zur Durchführung gemeinschaftlich auszuführender Forstverbesserungsarbeiten in grösserer Zahl gebildet, so würde wohl die Eine und Andere an Erweiterung ihrer Aufgabe denken und die Beseitigung des grössten Uebels unserer Privatforstwirthschaft, bestehend:

6. *In der starken Parzellirung der Privatwälder, anstreben.* Die kantonale Forststatistik weist — gestützt auf möglichst sorgfältige Schätzung — nach, dass der Ertrag der Privatwaldungen per Hektare um 1,8 *fm*, also nahezu um 1 Klafter, hinter demjenigen der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen zurückbleibt. Da die Privatwaldungen einen Flächeninhalt von 28,132 *ha* haben,

so beziffert sich ein Zuwachsverlust von 48,638 *fm* oder 24,319 Klaftern per Jahr, denen man auch bei den jetzigen, niedern Holzpreisen einen Werth von ca. $\frac{3}{4}$ Millionen beilegen darf. Ein Verlust am gesammten Volkseinkommen, welcher der vollsten Beachtung werth ist und alle Förderer des Volkswohls dazu ermuntern sollte, alles Mögliche zur Beseitigung des Uebels zu thun.

Landolt.

Die schweizerische Landesausstellung in Zürich.

Die schweizerische Landesausstellung wurde am hiefür vorgesehenen 1. Mai 1883 im Beisein von Abgeordneten des Bundesrathes und sämmtlicher Kantonsregierungen eröffnet. Fertig war nicht Alles, sehen lassen durften sich aber alle Abtheilungen derselben.

Die Kunstaussstellung befindet sich in der Nähe der Tonhalle am rechten Seeufer und enthält die beiden Gruppen: Kunst der Gegenwart und historische Kunst. Für unser kleines Land darf dieselbe als eine reichhaltige und recht interessante bezeichnet werden.

Alle übrigen Ausstellungsgegenstände sind in der Platzpromenade und im Industriequartier untergebracht. Diese beiden Ausstellungsplätze sind nur durch die Sihl von einander getrennt, über die zwei eigens für Ausstellungszwecke erbaute Brücken führen, beide liegen in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes.

In der Platzpromenade, mit prächtigen alten Bäumen und schönen Gartenanlagen, steht die Industriehalle, der Pavillon für Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei und Alpenklub und derjenige für Keramik, nebst den Lokalitäten für die Verwaltung, Post und Polizei etc. Im Industriequartier die Maschinenhalle, mit der die weiten Räume für die Landwirthschaft, Genussmittel etc. zusammenhängen. Die bedeckten Räume haben einen Flächeninhalt von ca. 3,7 *ha*, also mehr als 10 Jucharten.

In diesen Räumen sind nicht nur die Erzeugnisse der schweiz. Gewerbsthätigkeit und der Urproduktion in unerwartet reicher Menge vertreten, sondern es ist auch das Bildungswesen und die Thätigkeit der Vereine etc. recht gut repräsentirt.